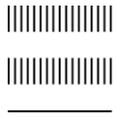


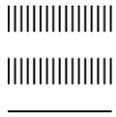
Synopse vom 17. Oktober 2019

Revision Geschäftsreglement Einwohnerrat

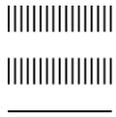
Bisherige Version vom 12. September 2005	Antrag FGPK neue Version	Bemerkungen
<p>§ 7</p> <p>¹Die Mitglieder des Einwohnerrates können Fraktionen bilden.</p>	<p>§ 7</p> <p>¹Mindestens jeweils 3 Mitglieder des Einwohnerrates können eine Fraktion bilden.</p>	<p>Mindestgrösse für die Fraktionsbildung auf 3 Mitglieder des Einwohnerrates festlegen (Funktion einer Fraktion kann mit nur 2 Mitgliedern kaum wahrgenommen werden).</p>
<p>§ 8</p> <p>Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin zusammen:</p> <p>a) jährlich vor dem 30. Juni zur Abnahme der Geschäftsberichte und Rechnungen;</p> <p>b) jährlich vor dem 31. Oktober zur Beratung des Voranschlages;</p> <p>c) in den übrigen Fällen gemäss § 19 GO.</p>	<p>§ 8</p> <p>Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin zusammen:</p> <p>a) jährlich vor dem 30. Juni zur Abnahme der Geschäftsberichte und Rechnungen;</p> <p>b) jährlich vor dem 30. November zur Beratung des Voranschlages;</p> <p>c) in den übrigen Fällen gemäss § 19 GO.</p>	<p>Verschiebung der Budget-Sitzung von Oktober auf November ermöglichen, damit FGPK und ER mehr Zeit für die Vorberatung des Budgets haben.</p>



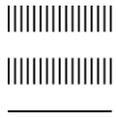
<p>§ 9</p> <p>¹Die Einwohnerratssitzungen werden in der Regel auf einen Montagabend, 18.00 Uhr, im Stadtsaal, angesetzt. Ausnahmsweise können die Beratungen am Dienstagabend, 18.00 Uhr, fortgesetzt werden.</p> <p>²Die Einwohnerratssitzungen dauern höchstens 3 Stunden, sofern der Rat nicht anders beschliesst.</p> <p>³Die Daten der ordentlichen Sitzungen sind vom Ratsbüro jährlich im Voraus festzulegen.</p>	<p>§ 9</p> <p>¹Die Einwohnerratssitzungen werden in der Regel auf einen Montagabend, 18.00 Uhr, im Stadtsaal, angesetzt. Ausnahmsweise können die Beratungen am Dienstagabend, 18.00 Uhr, fortgesetzt werden.</p> <p>²Die Einwohnerratssitzungen dauern höchstens 3 Stunden, sofern der Rat nicht anders beschliesst.</p> <p>²Die Daten der ordentlichen Sitzungen sind vom Ratsbüro jährlich im Voraus festzulegen.</p>	<p>Ortsneutral formulieren.</p> <p>Zeitbeschränkung für die Einwohnerratssitzung aufheben. Wenn Sitzungen ohne speziellen Beschluss des Rates länger als 3 Stunden dauern dürfen, können i.d.R. Reservetermine und dadurch Kosten eingespart werden.</p>
<p>§ 28</p> <p>Die Mitglieder und der Protokollführer oder die Protokollführerin der Kommissionen sind in Bezug auf die Äusserungen von Stadtratsmitgliedern, von Gemeindepersonal oder sachverständigen Dritten, die im Sinne von § 36 GO der Amtsverschwiegenheit unterliegen, zur Geheimhaltung verpflichtet.</p>	<p>§ 28</p> <p>Die Mitglieder und der Protokollführer oder die Protokollführerin der Kommissionen sind in Bezug auf die eingesehenen Akten und weiteren Unterlagen oder ergänzenden Berichte sowie die Äusserungen von Stadtratsmitgliedern, von Gemeindepersonal oder sachverständigen Dritten, die im Sinne von § 36 GO der Amtsverschwiegenheit unterliegen, zur Geheimhaltung verpflichtet.</p>	<p>Ergänzung, dass grundsätzlich nicht nur Wort-Äusserungen der Geheimhaltung unterliegen, sondern auch eingesehene Akten, Unterlagen, Berichte etc.</p>



<p>§ 36</p> <p>¹Die Beratung eines Geschäftes wird in der Regel durch die Referate der Bericht erstattenden Personen der zuständigen Kommission und die Sprecher/Sprecherinnen der Fraktionen eingeleitet. Danach hat die Vertretung des Stadtrates Gelegenheit zur Stellungnahme und für Ergänzungen sowie zur Beantwortung offener Fragen.</p> <p>²Bei grösseren Geschäften kann vor der Detailberatung eine Eintretensdebatte geführt werden.</p> <p>³Anträge auf Nichteintreten sind nach den Referaten gemäss Absatz 1 sofort zu stellen. Anschliessend ist darüber zu diskutieren und abzustimmen.</p>	<p>§ 36</p> <p>¹Vor der Beratung eines Geschäftes stellt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin die Eintretensfrage. Anträge auf Nichteintreten sind sofort zu stellen. Anschliessend ist darüber zu diskutieren und abzustimmen. Wird ein Antrag auf Nichteintreten gutgeheissen, findet keine weitere Beratung des Geschäftes statt.</p> <p>²Die Beratung eines Geschäftes wird in der Regel durch die Referate der Bericht erstattenden Personen der zuständigen Kommission und die Sprecher/Sprecherinnen der Fraktionen eingeleitet. Danach hat die Vertretung des Stadtrates Gelegenheit zur Stellungnahme und für Ergänzungen sowie zur Beantwortung offener Fragen.</p>	<p>Die Redezeit für Kommissions- und Fraktionsvoten muss nicht beansprucht werden, wenn ein Nichteintretensantrag gestellt und die Vorlage somit inhaltlich gar nicht beraten werden soll. Die Eintretensfrage wird in der gelebten Ratspraxis vom Präsidenten deshalb bereits heute vor den Voten von Kommissionen und Fraktionen gestellt. Über den Antrag auf Nichteintreten als solches wird vor der Abstimmung debattiert. Randtitel zu Abs. 1: "Eintreten", Randtitel zu Abs. 2: "Beratung".</p>
<p>§ 40</p> <p>¹Nebst dem Antrag auf Nichteintreten gelten auch Anträge auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, der Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Stadtrat, auf Schluss der Diskussion, auf Sitzungsunterbruch oder Abbruch der Sitzung als Ordnungsanträge.</p>	<p>§ 40</p> <p>¹Nebst dem Antrag auf Nichteintreten gelten auch Anträge auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, der Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Stadtrat, auf Schluss der Diskussion, auf Sitzungsunterbruch oder Abbruch der Sitzung als Ordnungsanträge.</p>	



<p>²Ordnungsanträge können in der Regel erst nach Anhörung der berichterstattenden Person der zuständigen Kommission oder des Stadtrates gestellt werden.</p> <p>³Das Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellen will, erhält sofort das Wort.</p> <p>⁴Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.</p> <p>⁵Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, so kommen nur noch die Ratsmitglieder zum Wort, die es vor dem Ordnungsantrag angemeldet hatten. Den berichterstattenden Personen von Kommissionen, Mitgliedern des Stadtrates, sowie Motionären/Motionärinnen und Postulanten/Postulantinnen ist in diesem Fall ein Schlusswort gestattet.</p>	<p>²Ordnungsanträge, ausser dem Antrag auf Nicht-eintreten, können nach Anhörung der berichterstattenden Personen der Kommissionen, der Fraktionen oder des Stadtrates gestellt werden.</p> <p>³Das Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellen will, erhält sofort das Wort.</p> <p>⁴Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.</p> <p>⁵Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, so kommen nur noch die Ratsmitglieder zum Wort, die es vor dem Ordnungsantrag angemeldet hatten. Den berichterstattenden Personen von Kommissionen, Mitgliedern des Stadtrates, sowie Motionären/Motionärinnen und Postulanten/Postulantinnen ist in diesem Fall ein Schlusswort gestattet.</p>	<p>Anpassung aufgrund Änderung von § 36 (Eintreten).</p> <p>Ergänzung Fraktionssprecher.</p>
<p>§ 50</p> <p>¹Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin einzureichen. Sie werden in geeigneter Form dem Rat zur Kenntnis gebracht und in einer späteren Sitzung behandelt, sofern der Rat nicht sofortige Behandlung beschliesst. Stehen</p>	<p>§ 50</p> <p>¹Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin einzureichen. Sie werden in geeigneter Form dem Rat zur Kenntnis gebracht und in einer späteren Sitzung behandelt, sofern der Rat nicht sofortige Behandlung beschliesst. Stehen</p>	



Motionen und Postulate mit einem beim Rat hängigen Gegenstand im Zusammenhang, so können sie mit diesem erledigt werden.

²Der Stadtrat teilt dem Motionär/der Motionärin oder dem Postulanten/der Postulantin sowie den Fraktionen die Stossrichtung der Beantwortung des Vorstosses vor den Fraktionssitzungen mit.

³Die Beratung von Motionen und Postulaten beginnt mit der Begründung durch eine unterzeichnende Person. Nach Anhören eines Mitgliedes des Stadtrates ist die Aussprache offen. Bei Vorstössen zu Schulangelegenheiten vertritt der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege zusätzlich zum Stadtrat die Haltung der Schulpflege. Am Schluss ist darüber abzustimmen, ob der Vorstoss an den Stadtrat überwiesen und allenfalls gleichzeitig abgeschrieben oder abgelehnt wird.

⁴Erheblich erklärte Motionen und Postulate werden vom Stadtrat gemäss den §§ 26 und 27 GO behandelt.

⁵Im jährlichen Geschäftsbericht des Stadtrates ist über hängige Motionen und Postulate Bericht zu erstatten. Über abzuschreibende Motionen und Postulate ist im Geschäftsbericht entsprechend Antrag zu stellen.

Motionen und Postulate mit einem beim Rat hängigen Gegenstand im Zusammenhang, so können sie mit diesem erledigt werden.

²Der Stadtrat teilt dem Motionär/der Motionärin oder dem Postulanten/der Postulantin sowie den Fraktionen die Stossrichtung der Beantwortung des Vorstosses vor den Fraktionssitzungen mit.

³Die Beratung von Motionen und Postulaten beginnt mit der Begründung durch eine unterzeichnende Person. Nach Anhören eines Mitgliedes des Stadtrates ist die Aussprache offen. Bei Vorstössen zu Schulangelegenheiten vertritt der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege zusätzlich zum Stadtrat die Haltung der Schulpflege. **Sofern der Stadtrat den Vorstoss nicht von sich aus entgegennimmt, ist** am Schluss darüber abzustimmen, ob der Vorstoss an den Stadtrat überwiesen und allenfalls gleichzeitig abgeschrieben oder abgelehnt wird.

⁴Erheblich erklärte **oder vom Stadtrat entgegengenommene** Motionen und Postulate werden vom Stadtrat gemäss den §§ 26 und 27 GO behandelt.

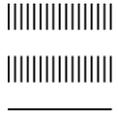
⁵Im jährlichen Geschäftsbericht des Stadtrates ist über hängige Motionen und Postulate Bericht zu erstatten. Über abzuschreibende Motionen und Postulate ist im Geschäftsbericht entsprechend Antrag zu stellen.

Antrag FGPK

Vorstösse, welche vom Stadtrat von sich aus entgegengenommen werden, müssen nicht noch einer faktisch symbolischen Abstimmung durch den Einwohnerrat unterzogen werden. Ein (positives wie negatives) Abstimmungsergebnis hätte keine weitere Auswirkung, weil der Stadtrat sowieso von sich aus zum Gegenstand des Vorstosses tätig werden will. Somit kann in diesem Fall auf die Abstimmung verzichtet werden.

Antrag Ratsbüro

Beibehalten der bisherigen Formulierung. Mit der Abstimmung über einen Vorstoss wird das Meinungsbild im Einwohnerrat klar. Dies gibt dem Stadtrat einen Hinweis über die Grundhaltung des Einwohnerrates für ein später aus dem Vorstoss resultierendes Geschäft. Zudem kann der Einwohnerrat so auch Vorstösse ablehnen, welche vom Stadtrat entgegengenommen würden, und damit z. B. verhindern, dass Vorstösse vom Stadtrat quasi "bestellt" werden könnten.



§ 51

¹Interpellationen sind schriftlich und unterzeichnet dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin einzureichen und werden dem Rat in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

²Die Interpellation wird an einer späteren Sitzung vom Interpellanten/von der Interpellantin mündlich begründet und von einem Mitglied des Stadtrates sofort oder an einer nächsten Sitzung beantwortet.

³Wird eine Interpellation dringlich erklärt, ist sie an der gleichen Sitzung zu behandeln.

⁴Hierauf hat der Interpellant zu erklären, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. Damit ist die Interpellation erledigt, wenn vom Rat nicht Diskussion beschlossen wird.

§ 51

¹Interpellationen sind schriftlich und unterzeichnet dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin einzureichen und werden dem Rat in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

²Die Interpellation **wird an einer nächsten Sitzung vom Stadtrat** beantwortet.

³Wird eine Interpellation dringlich erklärt, ist sie an der gleichen Sitzung zu behandeln.

⁴Hierauf hat der Interpellant zu erklären, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. Damit ist die Interpellation erledigt, wenn vom Rat nicht Diskussion beschlossen wird.

Vereinfachung der Handhabung: Jedes Ratsmitglied, welches eine Interpellation einreicht, hat Anspruch auf eine Antwort. Bei einer Interpellation gibt es im Rat keine Abstimmung darüber, ob sie überwiesen werden soll oder nicht. Insofern braucht es auch keine separate, zusätzliche Begründung. Die schriftlich eingereichte Interpellation wird anschliessend vom Stadtrat an einer nächsten Sitzung beantwortet.